

**Satzung der Stiftung
"PRO MENSCHLICHKEIT" – Berliner DRK-Stiftung**
(in der am 26.8.2004 genehmigten Fassung)

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „PRO MENSCHLICHKEIT - Berliner DRK-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung
- von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Familien,
 - von hilfsbedürftigen Senioren, Kranken und Behinderten,
 - von vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Linderung von Notlagen, zum Beispiel durch Verbreitung der Kenntnisse in Erster Hilfe und Unterstützung des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes im Inland.
- (2) Zur Förderung des oben genannten Zweckes kann die Stiftung auch Informationsveranstaltungen sowie Symposien durchführen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung strebt die Mitgliedschaft im DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. an.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2

Satzung der Stiftung "PRO MENSCHLICHKEIT" – Berliner DRK-Stiftung §§ 4 - 6.3

§ 4

Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus Barmitteln im Gesamtwert von € 750.000,00. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen zum Vermögen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen. Die Stiftung kann auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlusses Kuratoriums den Organmitgliedern für den geleisteten Zeitaufwand eine angemessene Entschädigung gewähren, sofern die Mittel der Stiftung das zulassen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Landesgeschäftsführer des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V..
- (2) Die übrigen Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter für die Dauer von vier Jahren bestellt; danach werden diese Mitglieder ebenfalls für die Dauer von vier Jahren durch das Kuratorium bestellt. Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigen Gründen sind möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2.2

§§ 6 4– 7.4 Satzung der Stiftung "PRO MENSCHLICHKEIT" – Berliner DRK-Stiftung

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt außer im Falle der Abberufung bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstand ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er bedient sich zur Verwaltung des Apparates der Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.. Der Vorstand hat den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand soll die gemäß Abs. 3 Satz 2 gefertigten Aufstellungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft prüfen lassen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.

2.2

Satzung der Stiftung "PRO MENSCHLICHKEIT" – Berliner DRK-Stiftung §§ 8 - 9.2

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Präsident des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V.. Zwei Mitglieder werden jeweils vom Landesausschuss des Landesverbandes für die Dauer von vier Jahren ernannt.
- (2) Zwei weitere Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums soll über berufliche wirtschaftliche Erfahrung und Kompetenz verfügen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Es hat die Aufstellung und den Bericht gemäß § 7 Ab. 3 Satz 2 zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes alljährlich zu beschließen.
- (2) Das Kuratorium beschließt über Satzungsänderungen. Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zweckes kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Kuratoriumsmitglieder

einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ihr Vermögen auf das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V., zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.. Für den Fall des Wegfalls des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die berechtigt ist, das Rote Kreuz als Zeichen zu führen, zwecks Verwendung für die Förderung der Wohlfahrtspflege.

§ 11 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen;
 2. einen Jahresbericht einzureichen, der den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entspricht. Einzureichen ist
 - a) der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
 - b) entweder innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Prüfungsbericht nach § 8 Abs. 2 StiftG Bln oder innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2).
Dem Jahresbericht soll der Prüfbericht des Kuratoriums (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2) beigefügt werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.